

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsatz.....	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Spielberechtigung	1
§ 4 Gemischte Mannschaften	2
§ 5 Teilnehmer an Beachsoccer-Turnieren	2
§ 6 Modus.....	2
§ 7 Spielfeld.....	2
§ 8 Ausrüstung	2
§ 9 Anmeldung & Meldegebühr	3
§ 10 Punktgleichheit.....	3
§ 11 Spieldauer	3
§ 12 Spielentscheidung durch Neun-Meter-Schießen	3
§ 13 Persönliche Strafen	4
§ 14 Sportgerichtbarkeit.....	4
§ 15 Turnierleitung	5
§ 16 Schiedsrichter.....	5
§ 17 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Grundsatz

1. Soweit diese Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den Beachsoccer-Regeln der FIFA und des DFB, der Satzung und den Ordnungen des DFB und des BFV gespielt.
2. Abweichend von § 13 Nr. 1. der BFV-Spielordnung beginnt das Beachsoccer-Spieljahr am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12.
3. Die Turniere und Spielrunden für weiterführende Wettbewerbe werden vom Verbands-Spielausschuss festgelegt.
4. Andere Turniere und Spielrunden werden vom zuständigen Spiel-Ausschuss festgelegt.
5. Der Verbands-Spielausschuss kann für den Spielbetrieb im Verband, Bezirk und Kreis Durchführungsbestimmungen erlassen.
6. Teilnahmeberechtigt sind Vereins-, Firmen- Privat- und Hobbymannschaften.

§ 2 Mitgliedschaft

Beachsoccer-Spieler sollen Mitglied eines Vereins sein, der beim BLSV gemeldet ist. Eine grundsätzliche Prüfung von Vereinszugehörigkeiten erfolgt nicht. Etwaige Regressansprüche gehen zu Lasten der Vereine. Eine Haftung des BFV ist ausgeschlossen.

§ 3 Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt des ersten Spiels des Beachsoccer-Turniers das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters und ein ärztliches Attest über die Tauglichkeit für Beachsoccer im Erwachsenenbereich notwendig. Für die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen und die Aufbewahrung ist der Verein selbstverantwortlich.
2. Jede Mannschaft gibt vor dem ersten Turnierspiel eine Spielerliste mit den am Turnier teilnehmenden Spielern bei der Turnierleitung ab. Diese enthält: Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielberechtigung vorhanden (ja/nein), Vereinszugehörigkeit und Identitätsnachweis (erfolgt durch den Spieler). Die Spieler weisen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf dem Spielerfoto mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

aus. Die Kontrolle der Spielberechtigung (Alter und Identität) erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 4 Gemischte Mannschaften

Bei den Beachsoccer-Turnieren können auch gemischte Mannschaften mitwirken. Einzelheiten sind in der Turnierausschreibung zu regeln.

§ 5 Teilnehmer an Beachsoccer-Turnieren

1. An einem Beachsoccer-Turnier nehmen grundsätzlich mindestens vier Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind sowohl BFV-Vereinsmannschaften die beim BLSV bzw. BFV gemeldet sind sowie Privat-/Hobby- und Firmenmannschaften.
3. Evtl. benötigte Qualifikationskriterien für die Beachsoccer-Turniere legt der zuständige Spielausschuss im Verband, Bezirk bzw. Kreis vor Beginn des Spieljahres fest.

§ 6 Modus

1. Die Spiele eines Beachsoccer-Turniers werden in der Regel in Turnierform und an einem Tag ausgetragen.
2. Den Turniermodus legt der zuständige Spielausschuss im Verband, Bezirk bzw. Kreis fest.

§ 7 Spielfeld

Die Spiele sollten auf einem Sand-Spielfeld mit den FIFA-Regeln entsprechenden Abmessungen und Abgrenzungen ausgetragen werden. Evtl. Abweichungen kann der zuständige Spielausschuss genehmigen. Die abweichenden Abmessungen sind in der Turnierausschreibung aufzuführen.

§ 8 Ausrüstung

Jede Mannschaft muss über einen Satz nummerierte Trikots oder Hemden verfügen. Bei gleicher Spielkleidung hat die im Spielplan erst genannte Mannschaft Leibchen überzuziehen.

Ein Spieler darf keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder für einen anderen Spieler gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung des Spielers besteht aus Trikot oder Hemd (nummeriert) und kurzer Hose. Der Torhüter darf lange Hosen

tragen. Schuhwerk ist nicht erlaubt. Die Spieler dürfen an den Füßen elastische Stützen tragen, solange diese die Füße, Fußgelenke und Zehen nicht vollständig bedecken.

§ 9 Anmeldung & Meldegebühr

1. Den Meldeschluss für das Turnier legt der zuständige Spielausschuss im Verband, Bezirk bzw. Kreis in der Ausschreibung fest.
2. Der BFV ist berechtigt, Meldegebühr zu verlangen.

§ 10 Punktgleichheit

Besteht zwischen zwei oder mehr Mannschaften nach den Gruppenspielen Punktgleichheit entscheidet abweichend der Spielordnung:

- a) das im direkten Vergleich erzielte Ergebnis. Ist auch dieses gleich, entscheidet
- b) die Tordifferenz. Besteht auch dann noch Gleichheit, zählen
- c) die mehr erzielten Tore. Falls dann noch erforderlich, entscheidet
- d) ein Neun-Meter-Schießen.

§ 11 Spieldauer

Die Spieldauer richtet sich grundsätzlich nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA vorgegebenen Spielzeiten. Der zuständige Spielausschuss kann, in der Ausschreibung abweichende Spielzeiten festlegen.

§ 12 Spielentscheidung durch Neun-Meter-Schießen

1. Hat ein Team am Ende des Spiels vor dem Neun-Meter-Schießen mehr Spieler (einschließlich Auswechselspieler) als der Gegner, ist das größere Team entsprechend der Anzahl des Gegners zu reduzieren. Der Spielführer des größeren Teams teilt dem Schiedsrichter die Spieler mit, die nicht am Neun-Meter-Schießen teilnehmen. Vor Beginn des Neun-Meter-Schießens sorgt der Schiedsrichter dafür, dass sich von jedem Team gleich viele teilnahmeberechtigte Spieler auf dem Spielfeld befinden.
2. Zum Neun-Meter-Schießen benennt jeder Verein 3 Spieler. Wenn nach je drei Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Schüsse so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.

3. Jeder Neun-Meter muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden, inklusive dem Torwart und den Auswechselspielern (Anzahl an Spielern wurde zuvor angepasst). Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Neun-Meter ausgeführt haben.
4. Der Schiedsrichter bestimmt, auf welches Tor die Strafstöße auszuführen sind. Zur Bestimmung der Abfolge der Schützen wirft der Schiedsrichter eine Münze. Der Mannschaftsführer, welche die Münzwahl gewinnt, kann entscheiden ob ihre Mannschaft den ersten Strafstoß ausführt oder die gegnerische Mannschaft. Diese Reihenfolge muss ebenfalls bis zur Ergebnisfindung beibehalten werden.
5. Beim Neun-Meter-Schießen befinden sich nur die teilnahmeberechtigten Spieler, einschließlich Torhüter und die Schiedsrichter auf dem Spielfeld.

§ 13 Persönliche Strafen

Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen.

Nach einem Feldverweis (gelb-rote Karte oder rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zwei Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort durch einen anderen Spieler wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler einer Mannschaft, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit.

Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe).

§ 14 Sportgerichtbarkeit

Im Falle einer roten Karte während eines Turnierspiels entscheidet die Turnierleitung über die weitere Teilnahme des Spielers am Turnier, wobei der Spieler mindestens das nächste Spiel aussetzen muss. Die vorläufige Sperre gemäß § 40 Absatz 3 RVO entfällt.

Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Meldung an das Sportgericht entfällt, wenn der Spieler mindestens ein Turnierspiel aussetzen musste und der Schiedsrichter und die Turnierleitung übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, dass die Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens nicht geboten erscheint. In diesem Falle wird kein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und die Sperre gilt mit der Turnierstrafe als abgegolten.

§ 15 Turnierleitung

Der zuständige Spielausschuss (Verband, Bezirk, Kreis) benennt für jedes BFV-Turnier eine Turnierleitung, die aus einem Mitglied des zuständigen Spielausschusses, einem Vertreter des ausrichtenden Vereins sowie einem für das Turnier eingeteilten Schiedsrichter besteht. Dieser wird vom zuständigen Schiedsrichtergremium benannt. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 16 Schiedsrichter

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den VSA bei Verbandsturnieren und durch den BSA bei Bezirks- und Kreisturnieren.
2. Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichtern geleitet.
3. Der Zeitnehmer ist vom ausrichtenden Verein zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.